



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2012 (23.02)
(OR. en)**

**6574/12
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0373 (COD)**

**CODEC 401
EF 40
ECOFIN 159
CONSOM 19
OC 65**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 18095/10 EF216 ECOFIN 871 CONSOM 125 CODEC 1559

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 27.2.2012

Erklärung der Kommission zur SEPA-Verwaltung

Damit die SEPA-Umstellung reibungslos funktioniert und das volle Potenzial des SEPA-Projekts im weiteren Sinne genutzt werden kann, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass alle Beteiligten und insbesondere die Nutzer, einschließlich der Verbraucher, eng einbezogen werden und eine umfassende Rolle übernehmen können. Die jüngst erfolgte Einrichtung des SEPA-Rates stellt zwar für die Verwaltung des SEPA-Projekts eine erhebliche Verbesserung dar, bisher wurde die SEPA-Umstellung allerdings im Wesentlichen von den Anbietern und insbesondere den europäischen Banken unter der Federführung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC) verwirklicht. Bei ihrer Überprüfung der Funktionsweise des SEPA-Rates 2012 wird die Kommission daher die Verwaltung des gesamten SEPA-Projekts und insbesondere die Frage prüfen, wie die Interessen der Verbraucher, der Klein- und Mittelbetriebe, der Endkunden und der sonstigen Nutzer besser berücksichtigt werden können. Bei dieser Überprüfung wird die Kommission unter anderem die Zusammensetzung des Europäischen Zahlungsverkehrsausschusses (EPC), die Interaktion zwischen dem EPC und einer übergeordneten Verwaltungsstruktur wie dem

SEPA-Rat und die Rolle dieser übergeordneten Struktur prüfen. Wenn die Bewertung der Kommission die Notwendigkeit weiterer Initiativen zur Verbesserung der SEPA-Verwaltung bestätigt, wird die Kommission die Vorlage von Vorschlägen erwägen.

Erklärung der Kommission zur Überprüfung der Zahlungsdienstrichtlinie

Die Kommission erkennt uneingeschränkt an, dass es im Hinblick auf eine breite öffentliche Unterstützung für SEPA wesentlich ist, weiterhin ein hohes Maß an Schutz für Zahler zu gewährleisten, insbesondere bei Lastschriften. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass viele Verbraucher derzeit im Rahmen ihrer innerstaatlichen Lastschriftverfahren über ein bedingungsloses Rückerstattungsrecht verfügen. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass das einzige existierende europaweite Lastschriftverfahren für Verbraucher für genehmigte Zahlungen ein bedingungsloses Rückerstattungsrecht binnen eines Zeitraums von acht Wochen vorsieht. Dieses Rückerstattungsrecht ist umfangreicher als das gemäß der Zahlungsdienstrichtlinie (Richtlinie 2007/64/EG) geforderte Minimum. In Anbetracht der Notwendigkeit, ein höheres Maß an Verbraucherschutz sicherzustellen, der vorherrschenden Marktlage in der Union und der im Rahmen der politischen Debatte über SEPA geäußerten Forderung des Europäischen Parlaments, das Rückerstattungsrecht zu verbessern, wird die Kommission deshalb eine Überprüfung der bestehenden Rückerstattungsrechte bei Lastschriften in der Union in ihren Bericht gemäß Artikel 87 dieser Richtlinie einbeziehen. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäischen Zentralbank bis zum 1. November 2012 vor. Wenn durch den Bericht der Kommission gemäß Artikel 87 der Zahlungsdienstrichtlinie die Notwendigkeit einer Überprüfung dieser Richtlinie mit Blick auf die Kriterien für Rückerstattungsrechte bestätigt wird, wird die Kommission die Vorlage von Vorschlägen erwägen.

Erklärung der Kommission zu delegierten Rechtsakten

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 290 AEUV dahingehend zu interpretieren ist, dass sie bei der Vorbereitung und Annahme von delegierten Rechtsakten autonom handelt. Der standardisierte Erwägungsgrund betreffend fachliche Beratung, der in der interinstitutionellen Vereinbarung der drei Organe enthalten ist, ist Ausdruck dieser Interpretation. Die Kommission bedauert daher, dass Erwägung 30 dieser Verordnung von der interinstitutionellen Vereinbarung abweicht.

Erklärung Frankreichs, der Tschechischen Republik, Österreichs und Estlands

"Frankreich, die Tschechische Republik, Österreich und Estland sind äußerst besorgt über die vom EP und von der Kommission bei den abschließenden Verhandlungen verlangte Abschaffung der BIC. Sie wurde beschlossen, ohne dass zuvor eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung (einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse) vorgenommen wurde, die nach der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen der Kommission, dem EP und dem Rat hätte durchgeführt werden müssen. Die Abschaffung der BIC könnte die Umstellung auf SEPA in einigen Mitgliedstaaten verzögern oder behindern und wirft zudem IT-Sicherheitsfragen (einschließlich Datenschutzfragen) auf, insbesondere was die mögliche Einrichtung eines europaweiten BIC-Registers anbelangt, die nicht ausreichend geprüft worden sind."

Erklärung Bulgariens, der Tschechischen Republik, Schwedens und des Vereinigten Königreichs

"Der Euro spielt in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, eine wichtige Rolle, so dass diese Staaten die SEPA-Verordnung für ihre Zahlungsvorgänge in Euro ebenfalls anwenden werden. Bulgarien, die Tschechische Republik, Schweden und das Vereinigte Königreich sind der Auffassung, dass der SEPA-Verordnung und dem SEPA-Projekt insgesamt eine geeignete und repräsentative Steuerungsstruktur zur Seite gestellt werden muss. Daher fordern diese Mitgliedstaaten, dass auch die Zentralbank eines nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaats im SEPA-Rat vertreten sein muss."